Sportklinik Stuttgart GmbH i.L.

Stuttgart

Jahresabschluss zum 31. Dezember 2024
und Lagebericht für das Geschäftsjahr 2024

mit Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers

elektronische Kopie

Hinweis: Bei dieser **PDF-Datei** des Testats handelt es sich um eine **elektronische Kopie** der Testatsversion. Maßgeblich ist ausschließlich das in Papierform erstellte und unterzeichnete Testat.

Inhaltsverzeichnis

Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers

Bilanz zum 31.12.2024

Gewinn- und Verlustrechnung 2024

Anhang für das Geschäftsjahr 2024

Lagebericht für das Geschäftsjahr 2024

Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüferinnen, Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

elektronische Kopie

BESTÄTIGUNGSVERMERK DES UNABHÄNGIGEN ABSCHLUSSPRÜFERS

An die Sportklinik Stuttgart GmbH i.L.,

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss der Sportklinik Stuttgart GmbH i.L., Stuttgart – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2024 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2024 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht der Sportklinik Stuttgart GmbH i.L., Stuttgart, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2024 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Gesellschaft zum 31. Dezember 2024 sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2024 und

- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses

elektronische Kopie

und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung der Liquidatoren und des Aufsichtsrats für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die Liquidatoren sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt. Ferner sind die Liquidatoren verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen (d.h. Manipulationen der Rechnungslegung und Vermögensschädigungen) oder Irrtümern ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die Liquidatoren dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Gesellschaft zur geordneten Liquidation der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte im Zusammenhang mit der geordneten Liquidation, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage der Abkehr vom Rechnungslegungsgrundsatz der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern der Fortführung der Unternehmenstätigkeit tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die Liquidatoren verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die Liquidatoren verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden

elektronische Kopie

deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Der Aufsichtsrat ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses der Gesellschaft zur Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus dolosen Handlungen oder Irrtümern resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus:

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass eine aus dolosen Handlungen resultierende wesentliche falsche Darstellung nicht aufgedeckt wird, ist höher als das Risiko, dass eine aus Irrtümern resultierende wesentliche falsche

elektronische Kopie

Darstellung nicht aufgedeckt wird, da dolose Handlungen kollusives Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.

- erlangen wir ein Verständnis von den für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollen und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit der internen Kontrollen der Gesellschaft bzw. dieser Vorkehrungen und Maßnahmen abzugeben.

- beurteilen wir die Angemessenheit der von den Liquidatoren angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den Liquidatoren dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.

- ziehen wir Schlussfolgerungen darüber, ob die Aufstellung des Jahresabschlusses durch die Liquidatoren unter Abkehr von der Annahme der Fortführung der Unternehmenstätigkeit angemessen ist, sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der Gesellschaft zur geordneten Liquidation der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unsere Prüfungsurteile zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass die Gesellschaft die geordnete Liquidation ihrer Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.

- beurteilen wir Darstellung, Aufbau und Inhalt des Jahresabschlusses insgesamt einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt.

- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Unternehmens.

elektronische Kopie

- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den Liquidatoren dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den Liquidatoren zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger bedeutsamer Mängel in internen Kontrollen, die wir während unserer Prüfung feststellen.

Stuttgart, den 20. Oktober 2025

Baker Tilly GmbH & Co. KG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Peter Schill
Wirtschaftsprüfer

Daniela Goecke
Wirtschaftsprüferin

elektronische Kopie

Sportklinik Stuttgart GmbH i.L.
Bilanz zum 31. Dezember 2024

AKTIVA

	31.12.2024 €	31.12.2024 €	31.12.2023 €
A. Umlaufvermögen			
I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände			
1. Forderungen an den Gesellschafter	3.061.333,51		3.061.333,51
(davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr: € 0,00; Vorjahr T€ 0)			
		3.061.333,51	3.061.333,51
		3.061.333,51	3.061.333,51

PASSIVA

	31.12.2024 €	31.12.2024 €	31.12.2023 €
A. Eigenkapital			
1. Stammkapital/ Festgesetztes Kapital	1.505.000,00		1.505.000,00
2. Kapitalrücklagen	1.834.380,66		1.834.380,66
3. Gewinnrücklagen	5.179.810,25		5.179.810,25
4. Verlustvortrag	-5.540.357,40		-5.527.857,40
5. Jahresfehlbetrag	-1.082,66		-12.500,00
		2.977.750,85	2.978.833,51
B. Rückstellungen			
1. Steuerrückstellungen	55.316,08		70.000,00
2. Sonstige Rückstellungen	13.404,16		12.500,00
		68.720,24	82.500,00
C. Verbindlichkeiten			
1. Verbindlichkeiten gegenüber dem Gesellschafter	14.862,42		0,00
		14.862,42	0,00
		3.061.333,51	3.061.333,51

elektronische Kopie

Sportklinik Stuttgart GmbH i.L.
Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr 2024

		2024	2023
		EUR	EUR
1.	Sonstige betriebliche Aufwendungen	-1.082,66	-12.500,00
2.	**Jahresfehlbetrag**	-1.082,66	-12.500,00

elektronische Kopie

Sportklinik Stuttgart GmbH i.L., Stuttgart-Bad Cannstatt
Anhang für 2024

1. Allgemeine Angaben

Die Sportklinik Stuttgart GmbH mit Sitz in Stuttgart-Bad Cannstatt ist im Handelsregister des Amtsgerichtes Stuttgart unter HR B 20308 eingetragen. Mit Beschluss vom 05.12.2022 wurde die Gesellschaft mit Wirkung zum Ablauf des 31.12.2022 aufgelöst und befindet sich derzeit in Liquidation. Die Aufstellung des Jahresabschlusses erfolgte unter Abkehr vom Grundsatz der Unternehmensfortführung.

Mit Kaufvertrag vom 05.12.2022 hat die Sportklinik Stuttgart GmbH im Rahmen eines Asset Deals ihren Klinikbetrieb und alle hierzu gehörenden Vermögensgegenstände an die Klinikum Stuttgart gKAöR veräußert. Das Klinikum Stuttgart hat den Klinikbetrieb und sämtliche Vermögensgegenstände und Schulden mit Wirkung zum 01.01.2023 zum des bei der Sportklinik Stuttgart GmbH i.L. zum 31.12.2022 bilanzierten Buchwerts erworben. Das Klinikum führt den Betrieb fort, dieser wurde zwischenzeitlich vollständig in die Strukturen des Klinikum Stuttgart übergeleitet.

Der Jahresabschluss wurde auf der Grundlage der handelsrechtlichen Ansatz-, Bewertungs- und Gliederungsvorschriften des Handelsgesetzbuches erstellt. Ergänzend dazu waren die Bestimmungen des GmbH-Gesetzes und des Gesellschaftsvertrages zu beachten sowie die Krankenhaus-Buchführungsverordnung (KHBV).

Die Sportklinik Stuttgart GmbH legt nach den Vorschriften für große Kapitalgesellschaften Rechnung.

Die Gewinn- und Verlustrechnung ist nach dem Gesamtkostenverfahren gegliedert.

2. Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Für die Aufstellung des Jahresabschlusses sind grundsätzlich die nachfolgenden Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden maßgebend.

Forderungen sind zum Nennwert angesetzt. Allen risikobehafteten Posten ist durch die Bildung angemessener Einzelwertberichtigungen Rechnung getragen.

Die Bilanzierung des Eigenkapitals erfolgt zum Nennwert.

Die Steuerrückstellungen und die sonstigen Rückstellungen berücksichtigen alle ungewissen Verbindlichkeiten. Sie sind in Höhe des nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung notwendigen Erfüllungsbetrags (d. h. einschließlich zukünftiger Kosten- und Preissteigerung) angesetzt. Rückstellungen mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr wurden abgezinst.

Verbindlichkeiten sind zum Erfüllungsbetrag angesetzt.

elektronische Kopie

3. Erläuterungen zur Bilanz

a) Anlagevermögen

Da sämtliches Anlagevermögen zum 01.01.2023 im Rahmen der Veräußerung des Betriebs an das Klinikum Stuttgart übergegangen ist, entfällt die Entwicklung des Anlagevermögens gemäß § 4 Abs. 1 KHBV.

b) Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände

Die Restlaufzeiten der Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände lagen im Vorjahr ebenso wie im Berichtsjahr durchweg unter einem Jahr.

c) Eigenkapital

Das Eigenkapital (gezeichnetes Kapital, Kapitalrücklage und Gewinnrücklagen) beträgt TEUR 2.978 (Im Vorjahr: TEUR 2.979).

d) Rückstellungen

Die Steuerrückstellungen in Höhe von TEUR 55 (im Vorjahr: TEUR 70) betreffen die Ertragsteueraufwendungen für die Jahre 2022 und 2023, die auf den steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb entfallen.

Die sonstigen Rückstellungen in Höhe von TEUR 13 (im Vorjahr: TEUR 13) betreffen die Jahresabschlusskosten für das Geschäftsjahr 2023 und 2024.

Sofern aus bis zum Jahr 2022 noch bestandenen Rückstellungen noch eine Inanspruchnahme erfolgt, werden entsprechend der Vereinbarung sämtliche Aufwendungen durch das Klinikum Stuttgart, als Erwerber des Betriebs der Sportklinik getragen.

elektronische Kopie

e) Verbindlichkeiten

Die Restlaufzeiten und die Besicherung der Verbindlichkeiten sind im nachfolgenden Verbindlichkeitenspiegel im Einzelnen dargestellt:

Art der Verbindlichkeit	Gesamt TEUR	mit einer Restlaufzeit von bis zu 1 Jahr TEUR
Gegenüber Gesellschafter	15	15
(Vorjahr)	(0)	(0)
Summe	15	15
(Vorjahr)	(0)	(0)

4. Erläuterungen zur Gewinn- und Verlustrechnung

Im Geschäftsjahr 2024 ist die Gesellschaft keiner operativen Tätigkeit mehr nachgekommen und hat somit, wie im Vorjahr, keine Umsatzerlöse mehr erzielt.

Die sonstigen betrieblichen Aufwendungen betreffen wie im Vorjahr Aufwendungen für die Jahresabschlussprüfung.

5. Ergänzende Angaben

a) Haftungsverhältnisse

Im Rahmen der Auflösung der Gesellschaft und der Veräußerung des Betriebs sind zum 01.01.2023 sämtliche Arbeitnehmer auf das Klinikum Stuttgart übergegangen.
Daraus resultiert auch, dass sämtliche Rechte und Pflichten aus der Zusatzversorgung auf das Klinikum Stuttgart übergegangen sind.

Bezüglich der Zusatzversorgung der Arbeitnehmer der Sportklinik Stuttgart GmbH lag im Vorjahr eine mittelbare Pensionsverpflichtung nach Artikel 28 Abs. 1 Satz 2 EGHGB vor. Die über eine Zusatzversorgungskasse abzuwickelnden Versorgungsleistungen der Arbeitnehmer der Sportklinik Stuttgart GmbH führten zu einer Subsidiärhaftung des entsprechenden Arbeitgebers, die zu einer mittelbaren Pensionsverpflichtung der Gesellschaft führte. Eine Passivierungspflicht besteht für derartige Verpflichtungen nach Artikel 28 Abs. 1 Satz 2 EGHGB nicht.

Nach Artikel 28 Abs. 2 EGHGB besteht jedoch die Verpflichtung, den Betrag der in der Bilanz nicht ausgewiesenen Pensionsrückstellungen im Anhang anzugeben. Da der verlässlichen Betragsangabe im Anhang praktische Schwierigkeiten der Ermittlung seitens der Zusatzversorgungskasse entgegenstehen, werden entsprechend den Äußerungen des IDW qualitative Angaben über die Art und den Umfang der mittelbaren Verpflichtungen wie folgt gemacht:

Die Sportklinik Stuttgart GmbH ist als Arbeitgeber Mitglied bei der Zusatzversorgungskasse des Kommunalen Versorgungsverbands Baden-Württemberg, die ihren Sitz in Karlsruhe hat. Während der Zeit der Beschäftigung der Arbeitnehmer besteht für die Sportklinik Stuttgart GmbH eine Umlagepflicht, die einerseits aus der Versicherungsrentenverpflichtung und andererseits aus der Versorgungsrentenverpflichtung besteht, wobei die Ansprüche aus der Versorgungsrente höher sind als die aus der Versicherungsrente. Einzelheiten hierzu sind in der

elektronische Kopie

Satzung der Zusatzversorgungskasse geregelt. Das Risiko einer Inanspruchnahme aus Ansprüchen gegenüber der ZVK ist unseres Erachtens für die Sportklinik Stuttgart GmbH aufgrund der getroffenen Regelungen der Satzung des kommunalen Versorgungsverbandes Baden-Württemberg für die Zusatzversorgungskasse vernachlässigbar.

b) **Sonstige finanzielle Verpflichtungen**

Sonstige finanzielle Verpflichtungen bestehen in Höhe von TEUR 0 (im Vorjahr: TEUR 0).

c) Durchschnittliche Zahl der Mitarbeiter*innen 2024

	2024	2023
Angestellte und Arbeiter	0	0
Auszubildende	0	0
Gesamt	0	0

d) Zusammensetzung der Organe

Gesellschafterversammlung: Klinikum der Landeshauptstadt Stuttgart gKAöR

elektronische Kopie

Aufsichtsrat:

01.01.-31.12.2024	Tilo Liebers (Leitung Finanzen Klinikum der Landeshauptstadt Stuttgart gKAöR)	Vorsitzender
01.01.-31.12.2024	Prof. Andreas Walther (Ärztlicher Direktor Anästhesie Klinikum der Landeshauptstadt Stuttgart gKAöR)	
01.01.-31.12.2024	Maximilian Riewe (Ökonomischer Zentrumsleiter Klinikum der Landeshauptstadt Stuttgart gKAöR)	

Geschäftsführung/Liquidator:

01.01.-31.12.2024 Dr. Thomas Ramolla

Im Geschäftsjahr wurden Aufwandsentschädigungen für den Aufsichtsrat in Höhe von EUR 0 (Im Vorjahr: EUR 0) bezahlt.

Die Angabe zu den Gesamtbezügen der Geschäftsführung unterbleibt nach § 286 Abs. 4 HGB.

e) Honorar des Abschlussprüfers

Das Gesamthonorar (ohne Umsatzsteuer) für den Abschlussprüfer beträgt EUR 910.

f) Ergebnisverwendungsvorschlag

Die Geschäftsführung schlägt vor, den Jahresfehlbetrag in Höhe von TEUR -1,1 auf neue Rechnung vorzutragen.

elektronische Kopie

Nachtragsbericht

Nach Abschluss des Geschäftsjahres sind keine Vorgänge von besonderer Bedeutung bekannt geworden, die Auswirkungen auf den Geschäftsverlauf oder die Lage der Gesellschaft für den Jahresabschluss 2024 haben.

Stuttgart, 11. September 2025

Dr. Thomas Ramolla
Liquidator

elektronische Kopie

Lagebericht 2024 der Sportklinik Stuttgart GmbH i.L., Taubenheimstraße 8 in 70372Stuttgart (Bad Cannstatt)

1. Geschäfts- und Rahmenbedingungen 2024

Rückblick

Die Sportklinik Stuttgart GmbH war im Wesentlichen auf dem Gebiet der Sportmedizin mit den Bereichen Chirurgie, Orthopädie und Physikalische Therapie tätig.

Die Sportklinik Stuttgart GmbH wurde bisher als freigemeinnütziges Krankenhaus geführt. Als Fachkrankenhaus wird die Sportklinik Stuttgart GmbH keiner Leistungsstufe zugeordnet.

Seit 2008 sind der Sporthilfe Württemberg e.V. (51 % Geschäftsanteil) und die Landeshauptstadt Stuttgart (49 % Geschäftsanteil) Gesellschafter der Sportklinik Stuttgart GmbH. Der Eigenbetrieb Klinikum Stuttgart der Landeshauptstadt Stuttgart wurde mit Wirkung zum 1. Januar 2019 durch Ausgliederung gemäß §§ 102 a ff. GemO für das Land Baden-Württemberg (GemO) im Wege der Gesamtrechtsnachfolge in eine selbstständige Kommunalanstalt öffentlichen Rechts umgewandelt. Infolge dieser Umwandlung ist das Klinikum der Landeshauptstadt Stuttgart gemeinnützige Kommunalanstalt öffentlichen Rechts Inhaberin des Geschäftsanteils (bis zum 30.11.2022 49 % an der Sportklinik Stuttgart GmbH) der Landeshauptstadt Stuttgart geworden. Im Jahresabschluss/Lagebericht sprechen wir vom Klinikum Stuttgart.

Mit Wirkung zum 01.12.2022 erwarb das Klinikum Stuttgart die übrigen Anteile in Höhe von 51 % von der Sporthilfe Württemberg e.V. als Vertragspartner. Zum 1. Januar 2023 erfolgte die Auflösung und Liquidation der Sportklinik Stuttgart GmbH. Ebenfalls zum 01.01.2023 veräußerte die Sportklinik Stuttgart GmbH im Rahmen eines sogenannten Asset Deals ihren Betrieb an das Klinikum Stuttgart wodurch sämtliche Vermögensgegenstände und Schulden im Wege der Einzelrechtsnachfolge auf das Klinikum Stuttgart übergegangen sind.

Im Geschäftsjahr 2024 führte die Sportklinik Stuttgart GmbH somit keine operativen Tätigkeiten mehr aus.

Im Geschäftsjahr 2024 hat sich in Deutschland die konjunkturelle Lage zum Vorjahr weiter verschlechtert. Das BIP nahm im Jahr 2024 preisbereinigt um 0,2 % gegenüber dem Vorjahr ab. Die wirtschaftliche Entwicklung stagniert seit der Corona-Pandemie und dem russischen Überfall auf die Ukraine infolge der damit verbundenen Energiekrise und Kaufkraftverlusten sowie der zunehmenden strukturellen Herausforderungen durch den demografischen Wandel, einer wachsenden geopolitischen Fragmentierung und einer abnehmenden Wettbewerbsfähigkeit. Für das fortlaufende Jahr wird mit einem Wachstum des BIP von 0,3 % gerechnet.[1] Die Inflationsrate im Jahresdurchschnitt 2024 mit 2,2 % fiel gegenüber dem Vorjahr (2023: 5,9 %) wieder deutlich geringer aus.[2]

elektronische Kopie

[1] Vgl. Jahreswirtschaftsbericht 2025, Januar 2025
https://www.bmwi.de/Redaktion/DE/Publikationen/Wirtschaft/jahreswirtschaftsbericht-2025.pdf

[2] Vgl. Pressemitteilung Statistisches Bundesamt vom 16.01.2025
Inflationsrate im Jahr 2024 bei +2,2 % - Statistisches Bundesamt

Finanzen

Die Gemeinnützigkeit wurde zuletzt mit Bescheid vom 12.06.2024 vom Finanzamt Stuttgart-Körperschaften für das Jahr 2021 bestätigt.

Aufgrund der Einstellung der operativen Tätigkeit im Rahmen der Veräußerung des Betriebs, erwirtschaftete die Gesellschaft im Geschäftsjahr 2024 keine Umsätze.

Budget- und Entgeltvereinbarung
Noch nicht abgeschlossene Budget- und Entgeltvereinbarung werden im Rahmen der Fortführung des Betriebs durch das Klinikum Stuttgart als Einzelrechtsnachfolger abgewickelt.

Leistungsentwicklung

Aufgrund der Einstellung der operativen Tätigkeit im Rahmen der Veräußerung des Betriebs zum 01.01.2023 hat die Gesellschaft im Geschäftsjahr 2024 keine Leistungen erbracht bzw. abgerechnet.

Personal

Sämtliche Arbeitsverträge gingen im Rahmen der Veräußerung des Betriebs und der Auflösung der Gesellschaft zum 01.01.2023 auf das Klinikum Stuttgart über.

Kooperationen

Die in den Vorjahren bestandenen Kooperationen wurden seit 2023 aufgrund der Auflösung der Gesellschaft nicht fortgeführt. Das Klinikum Stuttgart ist im Rahmen der Einzelrechtsnachfolge soweit möglich in die bestehenden Verträge eingestiegen.

elektronische Kopie

2. Vermögens-, Finanz- und Ertragslage

Jahresergebnis

Durch die Veräußerung des Betriebs sind im Jahresergebnis lediglich Kosten der Jahresabschlussprüfung enthalten.

Sonstige betriebliche Aufwendungen
Die in 2024 enthaltenen Aufwendungen betreffen Kosten für die Jahresabschlussprüfung.

Liquidität / Eigenkapital
Die Eigenkapitalbasis in 2024 beträgt 2.978 TEUR (VJ: 2.979 TEUR). Die Liquiditätslage war jederzeit solide und die Zahlungsfähigkeit der Klinik jederzeit sichergestellt.

3. Zukünftige Entwicklungen

Die Sportklinik Stuttgart GmbH hat zwischenzeitlich ihren Geschäftsbetrieb mit sämtlichen Aktiva und Passiva verkauft und befindet sich in Liquidation. 100 % der Mitarbeiter der Sportklinik Stuttgart GmbH haben dem Betriebsübergang nach § 613a BGB zugestimmt und sind somit ab dem 01.01.2023 im Klinikum Stuttgart tätig. Die Sportklinik Stuttgart GmbH i.L. hat keinen operativen Geschäftsbetrieb mehr. Das Sperrjahr ist am 09.01.2024 abgelaufen und die Gesellschaft wird sobald möglich nun auch die Löschung im Handelsregister beantragen.

Geschäftsentwicklung

Die finanziellen Verhältnisse sind geordnet. Sämtliche Verpflichtungen im Zusammenhang mit dem Betrieb der Klinik wurden im Rahmen der Einzelrechtsnachfolge vom Klinikum Stuttgart übernommen. Die Sportklinik GmbH i.L. verfügt zum Bilanzstichtag über die werthaltige Kaufpreisforderung gegenüber dem Klinikum. Die Passiva überwiegend besteht neben dem Eigenkapital i.H.v. TEUR 2.978 aus Rückstellungen i.H.v. TEUR 69 für ausstehende Steuerzahlungen und die Kosten für die Jahresabschlussprüfung des Berichtsjahres.

Aufgrund der Liquidation und angestrebten Löschung der Gesellschaft im Jahr 2025 liegen keine wesentlichen Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklungen vor.

Stuttgart, 11. September 2025

Dr. Thomas Ramolla
Liquidator

elektronische Kopie

Allgemeine Auftragsbedingungen

für
Wirtschaftsprüferinnen, Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

vom 1. Januar 2024

1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen gelten für Verträge zwischen Wirtschaftsprüferinnen, Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im Nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer“ genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Steuerberatung, Beratungen in wirtschaftlichen Angelegenheiten und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich in Textform vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

(2) Dritte können nur dann Ansprüche aus dem Vertrag zwischen Wirtschaftsprüfer und Auftraggeber herleiten, wenn dies vereinbart ist oder sich aus zwingenden gesetzlichen Regelungen ergibt. Im Hinblick auf solche Ansprüche gelten diese Auftragsbedingungen auch diesen Dritten gegenüber. Einreden und Einwendungen aus dem Vertragsverhältnis mit dem Auftraggeber stehen dem Wirtschaftsprüfer auch gegenüber Dritten zu.

2. Umfang und Ausführung des Auftrags

(1) Gegenstand des Auftrags ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer übernimmt im Zusammenhang mit seinen Leistungen keine Aufgaben der Geschäftsführung. Der Wirtschaftsprüfer ist für die Nutzung oder Umsetzung der Ergebnisse seiner Leistungen nicht verantwortlich. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrags sachverständiger Personen zu bedienen.

(2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen Vereinbarung in Textform.

(3) Ändert sich die Sach- oder Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen.

3. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Wirtschaftsprüfer alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen und weiteren Informationen rechtzeitig übermittelt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen und weiteren Informationen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden. Der Auftraggeber wird dem Wirtschaftsprüfer geeignete Auskunftspersonen benennen.

(2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der weiteren Informationen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten Erklärung in gesetzlicher Schriftform oder einer sonstigen vom Wirtschaftsprüfer bestimmten Form zu bestätigen.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährdet. Dies gilt für die Dauer des Auftragsverhältnisses insbesondere für Angebote auf Anstellung oder Übernahme von Organfunktionen und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Sollte die Durchführung des Auftrags die Unabhängigkeit des Wirtschaftsprüfers, die der mit ihm verbundenen Unternehmen, seiner Netzwerkunternehmen oder solcher mit ihm assoziierten Unternehmen, auf die die Unabhängigkeitsvorschriften in gleicher Weise Anwendung finden wie auf den Wirtschaftsprüfer, in anderen Auftragsverhältnissen beeinträchtigen, ist der Wirtschaftsprüfer zur außerordentlichen Kündigung des Auftrags berechtigt.

5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Soweit der Wirtschaftsprüfer Ergebnisse im Rahmen der Bearbeitung des Auftrags in gesetzlicher Schriftform oder Textform darzustellen hat, ist allein diese Darstellung maßgebend. Entwürfe solcher Darstellungen sind unverbindlich. Sofern nicht anders gesetzlich vorgesehen oder vertraglich vereinbart, sind mündliche Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers nur dann verbindlich, wenn sie in Textform bestätigt werden. Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrags sind stets unverbindlich.

6. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

(1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Arbeitsergebnisse oder Auszüge von Arbeitsergebnissen – sei es im Entwurf oder in der Endfassung) oder die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber an einen Dritten bedarf der in Textform erteilten Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, es sei denn, der Auftraggeber ist zur Weitergabe oder Information aufgrund eines Gesetzes oder einer behördlichen Anordnung verpflichtet.

(2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers und die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber zu Werbezwecken durch den Auftraggeber sind unzulässig.

7. Mängelbeseitigung

(1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlagen, Unterlassen bzw. unberechtigter Verweigerung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung kann er die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten; ist der Auftrag nicht von einem Verbraucher erteilt worden, so kann der Auftraggeber wegen eines Mangels nur dann vom Vertrag zurücktreten, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens, Unterlassung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.

(2) Ein Nacherfüllungsanspruch aus Abs. 1 muss vom Auftraggeber unverzüglich in Textform geltend gemacht werden. Nacherfüllungsansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

(3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z.B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse infrage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

8. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze (§ 323 Abs. 1 HGB, § 43 WPO, § 203 StGB) verpflichtet, über Tatsachen und Umstände, die ihm bei seiner Berufstätigkeit anvertraut oder bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.

(2) Der Wirtschaftsprüfer wird bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten die nationalen und europarechtlichen Regelungen zum Datenschutz beachten.

9. Haftung

(1) Für gesetzlich vorgeschriebene Leistungen des Wirtschaftsprüfers, insbesondere Prüfungen, gelten die jeweils anzuwendenden gesetzlichen Haftungsbeschränkungen, insbesondere die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.

(2) Sofern weder eine gesetzliche Haftungsbeschränkung Anwendung findet noch eine einzelvertragliche Haftungsbeschränkung besteht, ist der Anspruch des Auftraggebers aus dem zwischen ihm und dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis auf Ersatz eines fahrlässig verursachten Schadens, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit sowie von Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen, gemäß § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt. Gleiches gilt für Ansprüche, die Dritte aus oder im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis gegenüber dem Wirtschaftsprüfer geltend machen.

Alle Rechte vorbehalten. Ohne Genehmigung des Verlages ist es nicht gestattet, die Vordrucke ganz oder teilweise nachzudrucken bzw. auf fotomechanischem oder elektronischem Wege zu vervielfältigen und/oder zu verbreiten. © IDW Verlag GmbH · 50341/1

elektronische Kopie

Lizenziert für/Licensed to: Baker Tilly GmbH & Co. KG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

(3) Leiten mehrere Anspruchsteller aus dem mit dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis Ansprüche aus einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Wirtschaftsprüfers her, gilt der in Abs. 2 genannte Höchstbetrag für die betreffenden Ansprüche aller Anspruchsteller insgesamt.

(4) Der Höchstbetrag nach Abs. 2 bezieht sich auf einen einzelnen Schadensfall. Ein einzelner Schadensfall ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden.

(5) Ein Schadensersatzanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten nach der in Textform erklärten Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche, die auf vorsätzliches Verhalten zurückzuführen sind, sowie bei einer schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.

(6) § 323 HGB bleibt von den Regelungen in Abs. 2 bis 5 unberührt.

10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Ändert der Auftraggeber nachträglich den durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschluss oder Lagebericht, darf er diesen Bestätigungsvermerk nicht weiterverwenden.

Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit in gesetzlicher Schriftform erteilter Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte wesentliche Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfasst nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, dass der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Fall hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangels einer anderweitigen Vereinbarung in Textform umfasst die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

a) Ausarbeitung und elektronische Übermittlung der Jahressteuererklärungen, einschließlich E-Bilanzen, für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger für die Besteuerung erforderlichen Aufstellungen und Nachweise
b) Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern
c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
e) Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger Vereinbarungen in Textform die unter Abs. 3 Buchst. d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(5) Sofern der Wirtschaftsprüfer auch Steuerberater ist und die Steuerberatervergütungsverordnung für die Bemessung der Vergütung anzuwenden ist, kann eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung in Textform vereinbart werden.

(6) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer und Einheitsbewertung sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrags. Dies gilt auch für

a) die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer und Grunderwerbsteuer,
b) die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen,
c) die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlungen, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen und
d) die Unterstützung bei der Erfüllung von Anzeige- und Dokumentationspflichten.

(7) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzugs wird nicht übernommen.

12. Elektronische Kommunikation

Die Kommunikation zwischen dem Wirtschaftsprüfer und dem Auftraggeber kann auch per E-Mail erfolgen. Soweit der Auftraggeber eine Kommunikation per E-Mail nicht wünscht oder besondere Sicherheitsanforderungen stellt, wie etwa die Verschlüsselung von E-Mails, wird der Auftraggeber den Wirtschaftsprüfer entsprechend in Textform informieren.

13. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Ist der Auftraggeber kein Verbraucher, so ist eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagenersatz nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

14. Streitschlichtungen

Der Wirtschaftsprüfer ist nicht bereit, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des § 2 des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes teilzunehmen.

15. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.

elektronische Kopie

Lizenziert für/Licensed to: Baker Tilly GmbH & Co. KG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft